OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605082/4/Py/Bb

Datum:
Linz, 20. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C Ö, X, S, vom 14.02.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.01.2022, GZ: BHSE/ 921150033643/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.11.2021, GZ: BHSE/921150033643/21, wurde C Ö (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 16.11.2021, 14:40 Uhr
Ort: E, X, KFZ-Werkstatt, Höhe Kfz- Werkstätte R - Ri W, Ri W
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen X (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gezogen, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuglassen war.
Fahrzeugart: Anhänger
Beschreibung des Fahrzeuges: Einachsanhänger, F Eigenbau.

2. Datum/Zeit: 16.11.2021, 14:40 Uhr
Ort: E, X, KFZ-Werkstatt, Höhe Kfz-Werkstätte R - Ri W, Ri W
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen X (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es wurde festgestellt, dass der gezogene nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger links und rechts mit Aufsteckbordwänden ausgerüstet war. Die Stirnbord und die Heckbordwand fehlten und waren ungesichert auf der Anhängerladefläche abgelegt.

3. Datum/Zeit: 16.11.2021, 14:40 Uhr
Ort: E, X, KFZ-Werkstatt, Höhe Kfz-Werkstätte R - Ri W, Ri W
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen X (A)

Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass trotz winterlichen Fahrbahnverhältnisse am Fahrzeug der Klasse M1 nicht auf allen Rädern Winterreifen angebracht waren, obwohl der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 während des Zeitraumes 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen darf, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf den Antriebsrädern angebracht sind.

4. Datum/Zeit: 16.11.2021, 14:40 Uhr
Ort: E, X, KFZ-Werkstatt, Höhe Kfz-Werkstätte R - Ri W, Ri W
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (X) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 1/22

5. Datum/Zeit: 16.11.2021, 14:40 Uhr
Ort: E, X, KFZ-Werkstatt, Höhe Kfz-Werkstätte R - Ri W, Ri W
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen X (A)

Sie haben als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des(r) PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
3. § 102 Abs. 8a KFG
4. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e i.V.m. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
5. § 102 Abs. 5 lit. b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG	Nein

2. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020	Ja
3. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
4. € 80,00	0 Tage(n), 16 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020	Nein
5. € 30,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 630,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16.12.2021 fristgerecht Einspruch gegen die Strafhöhe.

Er führt begründend aus, arbeitslos zu sein und daher über ein niedriges Einkommen zu verfügen. Die verhängte Strafe sei daher unverhältnismäßig hoch. Sofern ein Straferlass nicht möglich ist, bitte er um monatliche Ratenzahlung.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.01.2022, GZ: BHSE/921150033643/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers gemäß § 49 Abs. 2 VStG wie nachstehend angeführt stattgegeben:

„Ihrem Einspruch vom 16.12.2021 gegen die Strafverfügung vom 23.11.2021 […] wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 400,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 55,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG	€ 150,00
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009	€ 100,00
§ 102 Abs. 8a KFG	€ 100,00
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e i.V.m. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr.267/1967	€ 40,00

zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
§ 102 Abs. 5 lit. b KFG € 10,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 455,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 14.01.2022, richtet sich die am 14.02.2022 per E-Mail an die belangte Behörde eingebrachte Beschwerde.

Begründend führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, am Tattag mit dem Auto in der Werkstatt gewesen zu sein, um dort manche Mängel reparieren zu lassen. Deshalb möchte er ein Rechtsmittel erheben.

5. Mit Schreiben vom 22.03.2022 (eingelangt 22.03.2022) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde und durch Wahrung des Parteiengehörs an den Beschwerdeführer hinsichtlich der vermutlich verspäteten Rechtsmitteleinbringung.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abgesprochen wird, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (VwGH z.B. 11.10.2011, 2010/05/0115). Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt. Die belangte Behörde hat im Vorlageschreiben ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde das eingangs dargestellte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11.01.2022, GZ: BHSE/921150033643/21, nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 14.01.2022 eigenhändig zugestellt.

Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde am 14.02.2022 - und somit offenkundig verspätet - per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.03.2023, GZ: LVwG-605082/3/Py/Bb, nachweislich zugestellt am 06.04.2023, wurde dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels mit der Möglichkeit, dazu binnen einer Frist von einer Woche Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht. Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass dem Beschwerdeführer das Straferkenntnis am 14.01.2022 zugestellt wurde und eine Reaktion des Beschwerdeführers erstmals am 14.02.2022 erfolgte. Weitere Feststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 11.01.2022 wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis dem Beschwerdeführer am 14.01.2022 zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm das Straferkenntnis rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustell-

vorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist (VwGH 01.02.2019, Ro 2018/02/0014; 24.06.2020, Ra 2020/17/0017, je mwN).

Das Straferkenntnis gilt daher mit 14.01.2022 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 11.02.2022 (Freitag, kein Feiertag). Die Beschwerde hätte daher spätestens am 11.02.2022 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde das Rechtsmittel jedoch erst am 14.02.2022 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. Die Beschwerde erweist sich sohin als verspätet.

3. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das in Rede stehende Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

4. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny